

# Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,  
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,  
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.  
1 Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

1. September 1945.

Blatt 327.

Wie überall in der Wirtschaft kommt es auch  
beim Strom auf die richtige Einteilung an.

Alles zu seiner Zeit!

Elektrisches Kochen oder Bügeln ist jetzt in  
den Zeiten hoher Stromanspannung nur beschränkt  
oder in bestimmten Früh- und Abendstunden mög-  
lich, wenn alle etwas davon haben sollen.

## Wann leistet der Berufstätige seine Arbeitspflicht?

Der Beginn der Gemeinschaftsarbeit der Wiener zur Weg-  
räumung von Mist und Schutt wirft verschiedene praktische Fra-  
gen auf, die einer Erörterung bedürfen, um Missverständnissen  
vorzubeugen. Nach dem Willen des Gesetzes sind zuerst die Na-  
tionalsozialisten und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden  
Familienangehörigen, wenn sie ein nationalsozialistisches Ver-  
halten an den Tag gelegt haben, zur Arbeit heranzuziehen. Da  
eine Enthebung von Nationalsozialisten von der Arbeitspflicht  
nach dem Gesetz nicht möglich ist, müssen auch die im Beruf  
stehenden Nationalsozialisten und ihre Angehörigen gleich am  
Beginn der Aktion zur Arbeit herangezogen werden. Üben sie einen  
Beruf aus, so haben sie im Laufe des Monats September insge-  
samt 32 Stunden Aufräumungsarbeiten zu leisten.

Das Gesetz verlangt von den Berufstätigen von vornherein  
eine geringere Arbeitsleistung, damit sie nicht ihrer Berufs-  
tätigkeit entzogen werden müssen, wenn sie ihre Arbeitspflicht  
erfüllen. In den Beratungen ist auch ausgesprochen worden, dass  
öffentliche Dienstgeber ihren nationalsozialistischen Dienst-  
nehmern etwa vorhandene Gebührenurlaube geben werden, um ihnen  
die Ableistung der Dienstpflicht während des Urlaubes zu ermög-

lichen Nationalsozialisten, die keinen Urlaubsanspruch mehr haben, werden am besten zur Leistung ihrer Arbeitspflicht an den freien Samstag-Nachmittagen und Sonntagen eingeteilt werden. So können sie ihrer Arbeitspflicht genügen, ohne ihre Berufspflicht vernachlässigen zu müssen.

Aber auch die Nationalsozialisten, die zur Arbeit aufgerufen sind, werden ihrer Arbeitspflicht am besten in der freien Zeit am Samstag und Sonntag nachkommen. Es kommen beim ersten Aufruf vor allem die jugendlichen Personen bis zum 30. Lebensjahre in Betracht. Sie haben, wenn sie berufstätig sind, insgesamt 16 Stunden zu arbeiten. Es wird nicht schwer sein, diese 16 Arbeitsstunden innerhalb von 4 Wochen in der Freizeit zu leisten, so dass eine Enthebung weder von der Leistung der Arbeitspflicht, noch von der Berufsarbeit notwendig wird. Im Ganzen nützt es nicht viel, wenn die Berufstätigen auf der Strasse Mist entfernen und in der gleichen Zeit ihre Berufsarbeit - die unter Umständen gesellschaftlich weit wertvoller ist - vernachlässigen.

Die Gemeinschaftsarbeit im September ist ein Akt der Selbsthilfe der Wiener zur Beseitigung eines Teiles der Kriegsschäden, zur Säuberung der Strassen von Mist und sanitären Gefahren. Dafür kann jeder ein kleines Opfer an Freizeit bringen. Die Nazi haben von den Wienern ganz andere Opfer verlangt und sie wurden in jedem Fall - wenn auch innerlich widerstrebend - gebracht. Diesmal soll das kleine Opfer in der Erkenntnis seiner Notwendigkeit und seines Nutzens für die Gesamtheit in freiwilliger Disziplin gebracht werden. Daher wird nicht nur erwartet, dass jeder Nichtberufstätige sofort der Einberufung durch den Vertrauensmann Folge leisten, sondern auch, dass jeder Berufstätige von vorn herein dafür sorgen wird, dass er zu jener Zeit eingeteilt wird, wenn er dazu Zeit hat und nicht dafür seine Berufsarbeitszeit heranziehen muss. Jeder sage also seinem Hausvertrauensmann, wann er von Berufsarbeit frei ist, so dass er in diesen Stunden zur Gemeinschaftsarbeit eingeteilt wird.

#### Das Amtsblatt der Stadt Wien.

Die Nummer 2 des Amtsblattes enthält einen Aufsatz von

Magistratsdirektor Dr. Kritscha über " Die Verwaltung der Stadt Wien", Berichte über zwei Sitzungen des Stadtsenates, eine Kundmachung des Staatssekretariats für Heerwesen betreffend die Sicherstellung militärischer Anlagen und Güter, Verordnungen des Bürgermeisters über die Aufbahrung von Leichen, die zeitweilige Abänderung von Kündigungsterminen und die vorläufige Regelung der Sperrstunden für Publikumstanz, den Tierseuchennachweis, die Baubewegung und ein provisorisches Dienststellen- und Fernsprechverzeichnis des Magistrats der Stadt Wien. Einzelexemplare sind im Drucksortenverlag der Hauptkassa, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaus-Trafik erhältlich.

Salatpflänzchenausgabe an Grabeländler.

Die Magistrats-Abteilung III/4, Siedlungs und Kleingärtenwesen, gibt am D i e n s t a g, den 4. September 1945 in der Zeit von 9 bis 13 Uhr im städtischen Reservergarten, Wien, II., Vorgartenstrasse 160, kostenlos die noch vorhandenen restlichen Salatpflänzchen nur an jene Grabeländler ab, die einen gültigen Grabelandausweis (Ausweiskarte 1945, Grabelandleihvertrag 1944 oder 1945, grüne Verlängerungskarte 1944, alle von der Abt. III/4 - (früher H 4) Siedlungs- und Kleingärtenwesen, oder die dreiteilige grüne Mitgliedskarte des ehemaligen Grabelandvereine ) zur Abstempelung vorweisen.

Peckmaterial und ein Lappen sind mitzubringen.

Ein Rechtsanspruch auf den Bezug der Pflänzchen besteht nicht.

Entfall des Parteienverkehrs in der Magistrats-Abteilung III/4 - Siedlungs- und Kleingärtenwesen, Wien, I., Rathausstr.

Infolge der Gemüsepflänzchenausgabe für Grabeländler entfällt am D i e n s t a g, den 4. September 1945 jeglicher Parteienverkehr in der Magistrats-Abteilung III/4.

1. September 1945. "Rathaus-Korrespondenz" Blatt 330.

Dringlichkeitsbescheinigungen zum Bezug von Kohle.

Vom Hauptwirtschaftsamte wird bekanntgegeben:

Alle vor dem 20. August 1. J. vom Hauptwirtschaftsamte der Stadt Wien für den Bezug von Kohle ausgestellten Dringlichkeitsbescheinigungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und werden vom Kohlenhandel nicht mehr eingelöst.

Alle Werksküchenbetriebe des 3. Bezirkes wollen sich im Marktamt des 3. Bezirkes Carl Borromäusplatz 3, Parterre rechts, Zimmer III, am Mittwoch, den 5. September 1945 melden.

Die schriftliche Meldung hat ausser den Namen und Betriebsort auch die Anzahl der Teilnehmer und den Warevorrat zu enthalten.

Ab morgen Straßenbahnlinie 231.

Das Büro des Amtsführenden Stadtrates für die städtischen Unternehmungen, Vizebürgermeister Speiser, teilt mit: Ab morgen Montag wird der Straßenbahnverkehr durch Floridsdorf bis nach Groß-Jedlersdorf verlängert. Die Züge werden das Liniensignal 231 tragen und vom Hubertusdamm durch die Floridsdorfer Hauptstrasse, Brünnerstrasse bis zur Schleife Groß-Jedlersdorf (nächst Edergasse) verkehren. Die Schleife selbst wird ohne Fahrgäste befahren.

Lebensmittelverteilung in der amerikanischen, britischen und französischen Zone.

In der amerikanischen, britischen und französischen Zone beginnt ab Montag, den 3. September 1945, die Ausgabe der Lebensmittel aus den Beständen der betreffenden Besatzungsbehörden. Die Rationssätze bleiben vorläufig die gleichen wie bisher.

Die Restbestände bei den Verteilern aus der Russenhilfe sind ~~sofort gewichtsmässig zu erfassen, abzusondern und mit~~ Liste der zuständigen Marktamts-Abtlg. zu melden. Die aus der Russenhilfe noch ausstehenden Waren dürfen - mit Ausnahme von Fleisch - noch angeliefert und ausgegeben werden.

Die Verbraucher erhalten vorläufig für die kommende Woche auf die Lebensmittelkarte

Abschnitt 6	=	160	Gramm	Hülsenfrüchte,
"	7	=	30	" Speiseöl,
"	46	=	20	" Speiseöl,
"	47	=	100	" Hülsenfrüchte

Säuglinge bis zu einem Jahr erhalten an Stelle von Hülsenfrüchte auf den Abschnitt 6 der Lebensmittelkarte ein Paket Gustin (250 Gramm)

Die Schwerarbeiter erhalten ausserdem als Differenz auf den ihnen zustehenden höheren Rationssatz für die ersten zwei Wochen der laufenden Versorgungsperiode auf den Abschnitt S 2 der Brotkarte 560 Gramm Hülsenfrüchte und auf den Abschnitt S 3 der Brotkarte 180 Gramm Speiseöl. Für Arbeiter werden als

Differenz auf die höhere Quote auf den Abschnitt A 2 der Brotkarte 280 Gramm Hülsenfrüchte und auf den Abschnitt A 3 der Brotkarte 40 Gramm Speiseöl abgegeben.

Die Kaufleute dürfen Waren nur an jene Personen abgeben, die in der Zone wohnen, in der das Geschäft liegt. Die Lebensmittelkarten müssen daher mit Namen und Wohnadresse beschriftet sein. Auf unbeschrifteten Karten darf keine Ware ausgefolgt werden. Die Kundenbindung an Geschäfte ausserhalb der Zone des Wohnortes ist aufgehoben.

#### Obst für Kinder.

Das in der nächsten Zeit anfallende Obst darf nur an Kinder mit je einem halben Kilogramm auf den Abschnitt 101 des Gemüseausweises B abgegeben werden.

#### Fortsetzung der Käseausgabe an Schwerarbeiter und Arbeiter.

In der kommenden Woche erhalten die Schwerarbeiter und Arbeiter, die in den Bezirken 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 15, und 19 wohnen, die auf Abschnitt S 14 der Schwerarbeiter-Brotkarte und auf Abschnitt A 10 der Arbeiterbrotkarte aufgerufene Käsezuteilung von 200 Gramm, bzw. 100 Gramm.

Der Bezug ist nur in den zum Käseverkauf zugelassenen Milchsondergeschäften des Wohnbezirkes möglich.